

**Nutzungsordnung für den „FriedWald Möhnesee“  
der Gemeinde Möhnesee  
vom 20.12.2012  
in der Fassung der 3. Änderung vom 23.01.2020**

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Möhnesee am 19.12.2012 folgende Nutzungsordnung für den „FriedWald Möhnesee“ beschlossen:

§ 1

Allgemeine Vorschriften

- (1) Neben der allgemeinen Friedhofssatzung der Gemeinde Möhnesee wird diese Nutzungsordnung für den „FriedWald Möhnesee“ erlassen. Diese Nutzungsordnung gilt für die nachfolgend aufgeführten Waldflächen. Die anliegende Karte ist Bestandteil dieser Nutzungsordnung. Zum „FriedWald Möhnesee“ gehören folgende Waldflächen:

Katasterbezeichnung			
Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in Hektar
Delecke	5	14	14,25
Delecke	4	92	11,5
Delecke	4	94	2,7
Delecke	4	98	0,043
Delecke	4	99	7,6597
Delecke	4	103	14,5868
Delecke	5	150	6,0
Delecke	4	287	0,5558
Delecke	4	209	5,13
Delecke	4	229	4,5588
Delecke	4	36	0,2904
Delecke	4	118	2,3679
Delecke	4	181	17,4404
Delecke	4	310	11,9664

- (2) Die Verwaltung des „FriedWald Möhnesee“ obliegt der FriedWald GmbH, Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim (Betreiberin).
- (3) Die Landrätin des Kreises Soest hat mit Verfügung vom 14.06.2012 die Anlegung des „FriedWald Möhnesee“ und vom 10. Dezember 2019 die Erweiterung des „FriedWald Möhnesee“ genehmigt.

§ 2

Nutzungsberechtigung

- (1) Im FriedWald Möhnesee kann jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht im FriedWald Möhnesee erworben hat.
- (2) Es werden folgende Grabarten unterschieden:
  - Der Baum im FriedWald
  - Der Platz im FriedWald
- (3) Die Nutzungsrechte an den Grabstätten für „Der Baum im FriedWald“ und „Der Platz im FriedWald“ werden von den jeweiligen Vertragspartnern erworben. Die Vertragspartner benennen die Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind.
- (4) Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden an dem FriedWald-Baum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Vertragspartnern oder von durch den Vertragspartner dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.
- (5) Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald“ bestimmen die Vertragspartner nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem FriedWald-Baum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.

### § 3 Bestattungsflächen

- (1) Im „FriedWald Möhnesee“ erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich im Wurzelbereich der als FriedWald-Bäume registrierten Bäume.
- (2) Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Fried-Wald-Bäumen werden nach dem Konzept FRIEDWALD® genutzt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
- (3) Die Urnenbeisetzung im „FriedWald Möhnesee“ gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.

### § 4 Öffnungszeiten

- (1) Der „FriedWald Möhnesee“ unterliegt den Rechtsvorschriften des Landesforstgesetzes von Nordrhein-Westfalen in jeweils gültiger Fassung.
- (2) Die Betreiberin kann beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf der „FriedWald Möhnesee“ nicht betreten werden.

### § 5 Benutzungsregeln

- (1) Jeder Besucher des „FriedWald Mönesees“ hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers ist Folge zu leisten.
- (2) Es ist nicht gestattet innerhalb des „FriedWald Mönesees“
  - Beisetzungen zu stören,
  - die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Fahrräder und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
  - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungen notwendig und üblich sind,
  - den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
  - Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
  - Feuer zu machen,
  - Hunde frei laufen zu lassen.
- (3) Die Betreiberin kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des „FriedWald Mönesees“ vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Betreiberin, sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

## § 6 Ruhezeit

Das Nutzungsrecht an den im FriedWald registrierten FriedWald-Bäumen wird für einen Zeitraum bis zu 99 Jahren verliehen (Ende der Ruhezeit). Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird.

## § 7 Vorschriften zur Grabgestaltung

- (1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene „FriedWald Mönesees“ darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die FriedWald-Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- (2) Im Wurzelbereich der FriedWald-Bäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
  - Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
  - Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
  - Kerzen oder Lampen aufzustellen,
  - von nicht autorisierten Personen Anpflanzungen vorzunehmen.

## § 8 Markierungen

- (1) Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer (sog. Baumronde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namens-

tafel pro Bestattungsbaum erlaubt.

- (2) Die Aufschriften der Namenstafel können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

## § 9

### Pflege der Grabstätten

- (1) Der „FriedWald Möhnensee“ ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die FriedWald-Bäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
- (2) Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den FriedWald-Bäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

## § 10

### Haftung

- (1) Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des FriedWaldes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.
- (2) Grundsätzlich geschieht das Betreten des FriedWaldes gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 Bundeswaldgesetz auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des FriedWaldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
- (3) Der Waldeigentümer haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter verursacht wurden.

## § 11

### Dokumentation

Es wird folgende Liste geführt:

- Register der veräußerten Bäume und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der FriedWald-Bäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes. Dieses Register wird jährlich zum 31.12. als Nachweis gegenüber der Gemeinde Möhnensee vorgelegt.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers Folge leistet,
  - b) § 5 Abs. 2 die Benutzungsregeln nicht beachtet,

- c) § 7 Abs. 1 die FriedWald-Bäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,
  - d) § 7 Abs. 2 den Wurzelbereich der FriedWald-Bäume und den Waldboden verändert; Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet; Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederlegt; Kerzen oder Lampen aufstellt oder durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornimmt.
- (2) Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

### § 13 Entgelte

Für die Benutzung des „FriedWald Möhnesee“ sind Entgelte an die FriedWald GmbH zu entrichten.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung für den „FriedWald Möhnesee“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.